

Ausschreibung von kommunalen Bauplätzen für Geschosswohnungsbau im Baugebiet „Röte III“ zur Vergabe nach dem Losverfahren

Die Gemeinde Mötzingen hat im Bebauungsplangebiet „Röte III“ Bauplätze für Geschosswohnungsbau im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet (MU) zu vergeben. Die acht nachfolgend genannten Bauplätze werden nach denen in dieser Ausschreibung benannten Kriterien vergeben.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze für Geschosswohnungsbau werden im Losverfahren vergeben:

Flurstück – Nr.	Größe	Gebietstyp	Zulässige Bauweise lt. Bebauungsplan	Kaufpreis
4848	774	MU	MFH	500,00 € / qm
4849	522	MU	MFH	500,00 € / qm
4854	878	MU	MFH	500,00€ / qm
4855	677	MU	MFH	500,00€ / qm
4856	683	MU	MFH	500,00€ / qm
4857	608	WA	MFH	500,00€ / qm
4872	2248	WA	MFH	500,00€ / qm
4929	849	WA	MFH	500,00€ / qm

Es handelt sich um voll erschlossene Bauplätze inklusive einer Regenwasserzisterne.

Unterlagen zum Bebauungsplan „Röte III“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Mötzingen zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Startseite | Bildung, Leben & Wohnen | Wohnen & Bauen | Bebauungsplanverfahren

<https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplanverfahren>

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Bewerber, die zur Teilnahme am Losverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Das Losverfahren wird online über das Internet-Portal „Baupilot“ abgewickelt: <https://www.baupilot.com/moetzingen>

Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, kann die Bewerbung in schriftlicher Form auf von der Gemeinde ausgegebenen Formularen bei der Gemeinde eingereicht oder per Einschreiben an die Gemeinde geschickt werden. Auf Anfrage können die erforderlichen Angaben auch vor Ort bei der Gemeinde eingegeben werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Herrn Torsten Melzer, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen.

2. Voraussetzungen und Bedingungen

Beim Losverfahren können ausschließlich Bewerbungen von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bewerber können eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährige Personen oder juristische Personen sein.
- Eine Person darf – auch zusammen mit anderen Personen – nur eine Bewerbung pro Grundstück abgeben, es ist jedoch eine Bewerbung auf alle Bauplätze möglich.
- Der/die Bewerber müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann nur eine Bewerbung pro Paar und Grundstück abgegeben werden.
- Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird in diesen Richtlinien eine Lebensgemeinschaft verstanden, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander in der Not und Wechselfällen des Lebens begründen.
- Eine Eigennutzung durch den/die Bewerber ist nicht vorgeschrieben.
- Mit der Bewerbung muss eine Finanzierungsbestätigung, die den Kauf des Bauplatzes und den geplanten Neubau abdeckt, abgegeben werden.
- Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb der festgelegten Frist bei der Gemeinde eingegangen ist.

3. Verfahren und Fristen

Die berücksichtigungsfähigen Bewerbungen werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist geprüft. Jeder zugelassene Bewerber erhält für jedes Grundstück, für das es sich beworben hat, ein Los.

Anschließend wird die Reihenfolge der Bewerber für jedes Grundstück einzeln ausgelost. Der Erstplatzierte hat daraufhin zwei Wochen Zeit, eine verbindliche Kaufabsicht abzugeben. Wird die Kaufabsicht nicht abgegeben, erhält der Zweitplatzierte die Chance innerhalb von zwei Wochen eine verbindliche Kaufabsicht abzugeben. Für jedes Grundstück wird das Verfahren nach diesem Schema fortgeführt, bis für jedes Grundstück eine verbindliche Kaufabsicht abgegeben wurde.

Die Auslosung findet in der Reihenfolge der Flurstücksnummern statt. Wird einem Bewerber ein Grundstück zugelost, werden alle weiteren Bewerbungen dieses Bewerbers automatisch ans Ende der Losreihenfolge verschoben. Sie werden erst dann herangezogen, wenn alle Bewerber für das jeweilige Grundstück ohne bisherige Zuteilung berücksichtigt wurden.

Nach Vorliegen der verbindlichen Kaufabsicht, wird der Gemeinderat formell über die Vergabe der Bauplätze entscheiden.

Die Frist zur Bewerbung beginnt am **09. Januar 2026** und endet mit Ablauf des **01. März 2026**. Der Beschluss über die Vergabe der Grundstücke erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Bewerberdaten werden entsprechend anonymisiert.

4. Hinweise und Anmerkungen

Folgende Punkte werden im Kaufvertrag für das Grundstück näher definiert. Sie sind hier lediglich stichwortartig als Hinweis aufgelistet und nicht abschließend (die Fristen gelten frühestens ab Baufreigabe bzw. ab Datum des Kaufvertrags).

- Wiederkaufsrecht,
- Verpflichtung innerhalb von 2 Jahren Baubeginn und 4 Jahren Fertigstellung.

Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bewerber gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Bewerbungsverfahren mit Abschluss des Kaufvertrages erneut bestätigt werden. Die Gemeinde behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, von dem / den Bewerbern weitere Nachweise anzufordern. Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Gemeinde spätestens innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Bewerbern bzw. Erwerbern finanziert werden kann. Mit der Abgabe der Bewerbung muss auch ein aktueller und belastbarer Finanzierungsnachweis für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Bewerbung im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufes der Bewerbungsfrist nicht älter als 6 Monate sein.

Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Die Bewerber erkennen diese Vergabekriterien der Gemeinde Mötzingen mit der Abgabe einer Bewerbung ausdrücklich an. Der Gemeinderat behält sich grundsätzlich vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vergaberichtlinien oder zum Losverfahren:

Torsten Melzer Tel.: 07452/8881-28 Mail: torsten.melzer@moetzingen.de

Bei Fragen zu den Bebauungsplänen und der Bebaubarkeit:

Silke Bohn Tel.: 07452/8881-20 Mail: silke.bohn@moetzingen.de

5. Schlussbestimmungen

Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht. Diese Ausschreibung samt den dazugehörigen Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2025 beraten und beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt, bis zum Verkauf der genannten Grundstücke anzuwenden.

Mötzingen, den 17. Dezember 2025

gez. Benjamin Finis
Benjamin Finis
Bürgermeister